

## **INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEMÄSS §§ 109, 110 UND 118 AktG**

### **A. Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen und die nachweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind (zum Nachweis sogleich unten), können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am **17. Juni 2010** der Gesellschaft in Schriftform (Unterschrift erforderlich) an Raiffeisen International Bank-Holding AG, Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations, Am Stadtpark 3, 1030 Wien, zugeht.

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre (5% des Grundkapitals) seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung ununterbrochen Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben (7) Tage sein darf; bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz in Höhe von 5% des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen für alle Aktionäre auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen unter D. verwiesen.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für die das unten zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

### **B. Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **29. Juni 2010** der Gesellschaft entweder

per Telefax: +43 1 71707 76 1400,  
per E-Mail: [anmeldung.ri@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.ri@hauptversammlung.at), wobei dieses Verlangen in Textform als PDF dem E-Mail anzuschließen ist, oder  
per Post: Raiffeisen International Bank-Holding AG, Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations, Am Stadtpark 3, 1030 Wien, zugeht.

Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** (Tagesordnungspunkt 9) tritt an die Stelle der anzuschließenden Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Die vorgeschlagene Person hat darin ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben (7) Tage sein darf. Mehrere Depotbestätigungen über Aktien, die nur zusammen das Beteiligungsausmaß von 1% vermitteln, müssen sich auf denselben Stichtag beziehen. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird wieder auf die Ausführungen unter D. verwiesen. Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars, für die das unten zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Die Gesellschaft wird einem solchen Antrag (Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft) spätestens am 2. Werktag nach Zugang entsprechen, außer wenn

- er keine Begründung enthält oder die Erklärung nach § 87 Abs 2 AktG fehlt (§ 110 Abs 4 Z 1 AktG),
- er zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 110 Abs 4 Z 2 AktG),
- ein auf denselben Sachverhalt gestützter gleichsinniger Vorschlag bereits zugänglich gemacht wurde (§ 110 Abs 4 Z 3 AktG),
- er den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede (§ 111 StGB) oder der Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt oder sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 110 Abs 4 Z 4 AktG), oder
- die Aktionäre zu erkennen geben, dass sie an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen werden (§ 110 Abs 4 Z 5 AktG).

Die Begründung muss allerdings nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Schriftzeichen umfasst oder soweit sie einen Tatbestand im Sinne des § 110 Abs 4 Z 4 AktG erfüllt. Übermitteln mehrere Aktionäre Beschlussvorschläge zu demselben Punkt der Tagesordnung, so kann der Vorstand

die Vorschläge und ihre Begründungen zusammenfassen. Zu Tagesordnungspunkt 9 wird darauf hingewiesen, dass ein Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds zwingend die Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG samt einer Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG (siehe oben) voraussetzt. Bei Fehlen einer Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG gemäß § 87 Abs 2 AktG darf die vorgeschlagene Person nicht in die Abstimmung mit einbezogen werden.

Über einen Beschlussvorschlag, der gemäß § 110 AktG auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemacht wurde, ist nur dann abzustimmen, wenn er in der Hauptversammlung als Antrag wiederholt wird.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

### **C. Nachweisstichtag und Teilnahme an der Hauptversammlung**

Aufgrund der Änderungen des AktG durch das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 finden die Bestimmungen in §§ 14 f der Satzung der Gesellschaft über die Einberufung der Hauptversammlung und die Hinterlegung der Aktien als Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung keine Anwendung. An ihre Stelle treten die gesetzlichen Bestimmungen in § 111 AktG.

#### **Nachweisstichtag gemäß § 111 AktG**

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (**Nachweisstichtag**), das ist der **28. Juni 2010**, 24.00 Uhr Wiener Zeit.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

#### **Depotverwahrte Inhaberaktien**

Bei **depotverwahrten Inhaberaktien** genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am **5. Juli 2010**, ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zugehen muss (näher zu vorgeschriebenem Inhalt und Form der Depotbestätigung unten):

Per Telefax: +43 1 71707 76 1400

Per Post: Raiffeisen International Bank-Holding AG

Mag. Susanne Langer - Head of Group Investor Relations  
Am Stadtpark 3, 1030 Wien

Die Entgegennahme von Depotbestätigungen über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (SWIFT) ist für diese Hauptversammlung und bis auf weiteres noch nicht möglich. Stattdessen wird bis auf weiteres als elektronischer Kommunikationsweg das Telefax mit der oben angeführten Telefaxnummer eröffnet.

### **Nicht depotverwahrte Inhaberaktien**

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am **5. Juli 2010** ausschließlich unter einer der oben genannten Adressen zugehen muss. Für den Inhalt der Bestätigung des Notars gilt das oben Ausgeführte sinngemäß (mit Ausnahme der Depotnummer).

### **D. Depotbestätigung gemäß § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (z.B. BIC-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN (AT0000606306)
- Depotnummer, andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Die ausdrückliche Bestätigung, dass sich die Depotbestätigung auf den oben genannten Nachweisstichtag, das ist der **28. Juni 2010**, 24.00 Uhr Wiener Zeit, bezieht.

Die Depotbestätigung ist firmenmäßig durch das depotführende Kreditinstitut zu fertigen. Die Übermittlung der Depotbestätigung gilt gleichzeitig als Anmeldung zur Hauptversammlung.

Die Depotbestätigung wird in deutscher oder englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht gesperrt; Aktionäre können deshalb

über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

### **E. Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder ihre Erteilung strafbar wäre. Auf den Grund der Auskunftsverweigerung ist hinzuweisen.

### **F. Information über das Recht der Aktionäre Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gemäß § 119 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.